

Haus- und Betriebsordnung

Toscana Congress Gmunden

1. Die Haus- und Betriebsordnung gilt für alle im Kongresshaus ständig oder vorübergehend beschäftigten Personen sowie für Besucher. Diese Personen sind verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.
2. Verstöße gegen die Hausordnung werden, sofern sie nicht den Tatbestand einer strafrechtlich zu verfolgenden Handlung bilden, nach den entsprechenden, für Bedienstete des Kongresshauses existierenden Vorschriften bzw. den entsprechenden zivilrechtlichen Bestimmungen geahndet.
3. Die Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer und Besucher haben den Anweisungen des Hauspersonals Folge zu leisten.
4. Der Zutritt zum Publikumsbereich (Toscana-Saal, Johann Orth-Saal, Villa Toscana, Oberes und Unteres Foyer, Eingangsbereich) sowie zu den Nebenräumen (Künstlergarderobe, Backstage-Bereich, ..) ist außerhalb der Zeit der Veranstaltung, der vertraglich festgelegten Auf- bzw. Abbauzeiten und Proben sowie Führungen nur den dort beschäftigten, zum Hause gehörenden Personen gestattet.
5. Zum Zwecke des Besuches von Veranstaltungen darf das Kongresshaus nur von jenen Personen aufgesucht werden, welche die vom Veranstalter der jeweiligen Veranstaltung geforderten Besuchsbedingungen (z.B. Besitz einer Eintrittskarte, etc.) erfüllen.
6. Der Zutritt zu den Bühneneingängen, den Künstlergarderoben und zum gesamten Künstlerbereich ist nur den bei der jeweiligen Veranstaltung auftretenden Künstlern sowie den in diesem Bereich dienstlich tätigen Personen gestattet.
7. Für Schäden, die von Veranstaltern, Veranstaltungsteilnehmern oder Besuchern verursacht werden, gelten, sofern nicht gesonderte Vereinbarungen getroffen wurden, die einschlägigen straf- und zivilrechtlichen Bestimmungen.
8. Oberkleider, Schirme, Stöcke und dergleichen sind von den Besuchern während der Veranstaltung in den hiezu vorgesehenen Kleiderablagen abzugeben. Die Mitnahme dieser Kleider und Gegenstände in die Veranstaltungsräume ist nicht gestattet.
9. Von Besuchern dürfen Tiere jeglicher Art nicht in das Kongresshaus mitgenommen werden.
10. Bestehende Rauchverbote sind strengstens einzuhalten.
11. Personen, die vor oder während einer Vorstellung Ruhestörungen verursachen oder begehen, sowie solche, die durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand berechtigtes Ärgernis erregen, können zum Verlassen des Hauses angehalten werden.
12. Für jede Veranstaltung ist ein Diensthabender zu bestellen, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen hat. Er hat das Einvernehmen mit dem Veranstalter herzustellen, den veranstellungspolizeilich vorgeschriebenen Rundgang mit Polizei und Feuerwehr zu absolvieren, die Veranstaltung in allen Bereichen zu überwachen, für einen klaglosen Ablauf Sorge zu tragen und sich nach Ablauf der Veranstaltung zu vergewissern, ob Beschädigungen aufgetreten sind, dass sich keine Besucher mehr im Hause aufhalten, ob in den Veranstaltungsräumen Gegenstände verloren wurden und die benützten Räumlichkeiten sowie das Haus entsprechend verschlossen wurden. Der Diensthabende hat ferner den Organen der Überwachungsbehörde zu allen in die jeweilige Veranstaltung mit einbezogenen Räumen und Anlagen Zutritt zu gewähren, die zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Abstellung allenfalls vorgefundener, behebbarer Mängel in die Wege zu leiten. Den Anordnungen des Diensthabenden hat das bei der Veranstaltung eingesetzte Personal Folge zu leisten.
13. Der Hausmeister ist dafür verantwortlich, dass sich die WC-Anlagen in einem sanitär einwandfreien Zustand befinden und stets mit wirksamen Desinfektionsmitteln ausgestattet sind. Im Winter hat er – soweit diese Aufgaben jeweils nicht einem anderen Bediensteten übertragen werden – dafür Sorge zu tragen, dass Verkehrs- und Fluchtwege im Freien von Schnee- und Glatteis gereinigt und gestreut werden. Bei Abendveranstaltungen hat dies auch außerhalb der für Gmunden geltenden Freihaltungspflicht zu erfolgen.
14. Solange der Bühnenaufzug in Bewegung ist, dürfen sich betriebsfremde Personen nur mit Bewilligung des mit der Bedienung des Aufzuges beauftragten Bediensteten im Saal aufhalten. Mit dem Bühnenaufzug dürfen ausnahmslos keine Personen befördert werden.
15. Festgestellte Schäden am Haus bzw. den technischen Einrichtungen sind sofort dem Verwaltungsleiter bzw. dem Kongresshaus-Direktor zu melden.
16. Die Säle, Nebenräume, technischen Räume usw. sind in einem sauberen Zustand zu halten.
17. Betriebsunfälle müssen sofort dem Verwaltungsleiter gemeldet werden.
18. Bei Benützung von Lichtquellen ist größtmögliche Sparsamkeit zu beachten. Jeder Kongresshaus-Bedienstete ist verpflichtet, beim Verlassen eines Raumes das Licht abzuschalten sowie alle ohne Grund eingeschalteten Lichtquellen abzdrehen und auch hausfremde Personen in höflicher Form zu sparsamer Verwendung von Lichtquellen anzuhalten.
19. Fluchtwege, Ausgänge, Durchgänge und Treppenhäuser dürfen nicht verstellt werden und sind stets von jeder Behinderung freizuhalten.
20. Sofern ein Sicherheits- bzw. Brandwachdienst anwesend ist, darf der Publikumseinlass in die Veranstaltungsräume erst nach Beendigung des Rundganges erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle für die Veranstaltung vorgesehenen Räume bereits genügend erhellt und die Notbeleuchtung eingeschaltet sein. Die Beleuchtung (einschließlich Sicherheitsbeleuchtung) in einem Veranstaltungsraum darf erst ausgeschaltet werden, sobald alle Besucher und das Hauspersonal den Raum verlassen haben. Ab Besuchereinlass bis zur völligen Entleerung des Hauses müssen auch die Türen in den Verkehrs- und Fluchtwegen unbehindert geöffnet werden können.
21. Dekorationen, die an Punktzügen bzw. Laststangen aufgezogen werden sollten, müssen hinsichtlich des Gewichtes und ihrer Abmessungen so dimensioniert sein, dass sie nach ihrer Befestigung aufgezogen werden können, ohne dass sich Personen im Fallbereich der Punktzüge befinden müssen. Bei der Befestigung von Dekorationen ist den Anweisungen des Kongresshauspersonals unbedingt Folge zu leisten. Das Anbringen von Dekorationen an den Wänden ist nur in der Weise gestattet, dass diese nicht (z.B. durch Nägel, Klebstoff) beschädigt werden.
22. Das Feststellen Brand hemmender Türen während einer Veranstaltung ist nicht gestattet.
23. Die Belastung der Bühne des Großen Saals darf 500 Kilogramm pro m² nicht überschreiten.
24. Die technischen Einrichtungen des Kongresshauses dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Kongresshauses bedient werden. Ausnahmen hievon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
25. Technische Geräte von Fremdveranstaltern dürfen – wenn überhaupt – nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Kongresshaus-Verwaltung und nur in den von der Kongresshaus-Verwaltung genehmigten Räumen aufgestellt werden.
26. Gegenstände jeglicher Art (Gläser, Getränke, usw.) dürfen in die Verfolgerräume weder mitgenommen noch dort abgestellt werden.
27. In sämtlichen technischen Betriebsräumen ist das Rauchen verboten.
28. Unbefugte haben ausnahmslos keinen Zutritt zu den technischen Betriebsräumen.
29. Das Betreten des Daches ist – Notfälle ausgenommen – verboten.
30. Jeder Lärm und jede mutwillige Geräuschentwicklung sind tunlichst zu vermeiden.